

**NOVEMBER/DEZEMBER 2017**

## Stärkere Energieeffizienzförderung

Am 14. November 2017 hatte das [BMW](#)i zum Stakeholder-Dialog eingeladen und dargelegt, wie Energieeffizienz in Gewerbe, Industrie & Handel künftig besser gefördert werden könnte. Dem unveröffentlichten Entwurf zufolge stehen eine klassische Zuschussförderung und eine wettbewerbliche Förderung im Raum.

Von der klassischen Förderung können Unternehmen (welche sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden) wie gehabt durch einen Zuschuss in Höhe von 40 % für KMU und 30 % für Nicht-KMU profitieren. Laufende Förderprogramme sind z. B. das [KfW-Energieeffizienzprogramm Abwärme-Investitionszuschuss](#) oder das Programm [Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien](#) (BAFA). Diese klassische Zuschussförderung muss im Einklang mit der europäischen Beihilfeverordnung sein, die eine höhere als die bestehende Förderquote nicht zulässt.

Da aktuell die Verfehlung der Klimaziele droht, ist es das erklärte Ziel des BMWi, die Investitionen in Energieeffizienz für Unternehmen attraktiver zu gestalten.

Um eine Vereinbarkeit von Klimaziel und EU-Recht zu schaffen, plant das BMWi die Einführung eines wettbewerblichen Systems bei dem gegebenenfalls auch Förderanteile von über 40 % rechtskonform wären. In beiden Fällen müssen die Projekte innerhalb von drei Jahren realisiert und eine Mindesteinsparung von 1.000 tCO<sub>2</sub>/a erzielt werden. Dem wettbewerblichen Anspruch wird das System durch einen Rankingfaktor (Fördersumme[€] / Einsparung [tCO<sub>2</sub>/a]) gerecht, bei dem nur die Projekte mit einer hohen Fördermitteleffizienz Zuschläge erhalten sollen.

Dieses wettbewerbliche System stünde unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission, welche derzeit noch nicht angefragt ist.

## Strom: Netzumlagen 2018 veröffentlicht

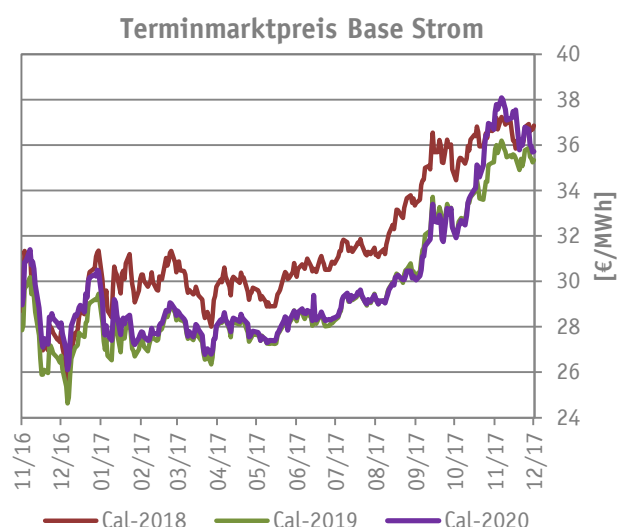
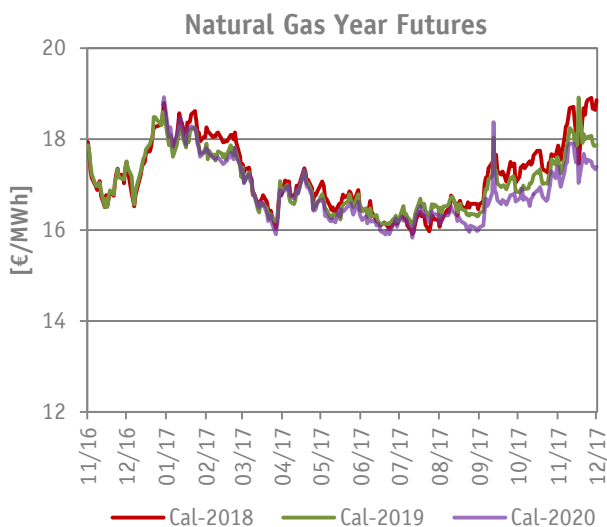
Im Laufe der 2. Oktoberhälfte haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) alle auf Strom erhobenen Umlagen für das Jahr 2018 veröffentlicht. Eine Übersicht der Entwicklung der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Umlagen nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) sowie der Umlage nach § 18 AblaV (Abschaltverordnungs-Umlage) haben wir für Sie auf den nachfolgenden Seiten zusammengestellt.

## Grenzpreis Strom 2016

Das [Statistische Bundesamt](#) hat im November den Grenzpreis Strom 2016 veröffentlicht: Er lag bei 12,49 ct/kWh. Sondervertragskunden, deren durchschnittlicher Strompreis im Jahr 2018 unter diesem Wert liegt, können bei Ihrem Netzbetreiber unter Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüferstatus nachträglich die Erstattung der für 2018 gezahlten Konzessionsabgaben (0,11 ct/kWh) beantragen ([§ 2 \(4\) der Konzessionsabgabenverordnung](#)). Die Steuerentlastungen durch das Hauptzollamt sind bei der Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises nicht zu berücksichtigen.

Im Jahr 2015 lag der Grenzpreis bei 12,69 ct/kWh. Dieser Wert ist für den Vergleich mit dem durchschnittlichen Strompreis des Jahres 2017 relevant.

**Das ECOTEC-Team wünscht allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2018!**



## KWKG-Umlage

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2018 *	0,345 ct/kWh	0,160 ct/kWh	0,120 ct/kWh
2017 *	0,438 ct/kWh	0,080 ct/kWh	0,060 ct/kWh
2016	0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 100.000 kWh	ab 100.001 kWh	ab 100.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2015	0,254 ct/kWh	0,510 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh

- \* Das KWKG 2017 sieht keine Letztverbrauchergruppen mehr vor. Durch Vorlage des BAFA-Begrenzungsbescheides zur Besonderen Ausgleichsregelung kann man als privilegierter Letztverbraucher die KWKG-Umlage für alle Mengen > 1 GWh/a je Abnahmestelle begrenzen. Die KWKG-Umlage wird dann individuell ermittelt.
- \* In den Übergangsbestimmungen laut § 36 des KWKG 2017 ist definiert, dass sich die KWKG-Umlage für Letztverbraucher, die 2016 berechtigt gewesen wären,
  - 1) eine Begrenzung der KWKG-Umlage für den 1 GWh/a übersteigenden Stromverbrauch auf 0,040 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,080 ct/kWh und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,160 ct/kWh erhöhen darf.
  - 2) eine Begrenzung der KWKG-Umlage für den 1 GWh/a übersteigenden Stromverbrauch auf 0,030 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,060 ct/kWh und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,120 ct/kWh erhöhen darf.

## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2018	0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2017	0,388 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe	A'	A+	A++	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 100.000 kWh	100.001 bis 1.000.000 kWh	100.001 bis 1.000.000 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2015	0,237 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

## Umlage § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2018	0,037 ct/kWh	0,049 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2017	-0,028 ct/kWh	0,038 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015	-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

## Umlage § 18 AblV (Abschaltverordnungs-Umlage)

Jahr	für alle kWh
2018	0,011 ct/kWh
2017	0,006 ct/kWh
2016	0,000 ct/kWh
2015	0,006 ct/kWh
2014	0,009 ct/kWh